Meldung des Stiftungsrates gemäss Art. 15b Abs. 5 Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG)

**A. Meldung**

Gemäss Art. 15b Abs. 5 BPVG erstattet der Stiftungsrat der

**[Name der Vorsorgeeinrichtung]**

gegenüber der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein Meldung, dass das neue Mitglied

[ ]  des Stiftungsrates [ ]  der Geschäftsführung oder [ ]  der Verwaltung

Herr/Frau **[Familienname, Vorname, Wohnadresse]**, geboren am **[Tag, Monat, Jahr]**

die Anforderungen gemäss Art. 15b Abs. 1 und 6 BPVG i.V.m. Art. 17a Abs. 1 und 2 BPVV erfüllt und erklärt wie folgt:

**B. Bestätigung**

Hiermit bestätigt der Stiftungsrat der unter A. bezeichneten Einrichtung, vertreten durch zwei kollektiv zeichnungsberechtigte Mitglieder, dass das neue Mitglied persönlich integer ist. Es wurde überprüft, dass betreffend das neue Mitglied

* keine strafbare Handlung gegen fremdes Vermögen im Sinne des Strafgesetzbuches im liechtensteinischen oder einem ausländischen Strafregister eingetragen ist;
* kein Konkurs eröffnet worden ist oder keine unbefriedigten Gläubigeransprüche mehr bestehen, die von einem mehr als 10 Jahre zurückliegenden Konkurs herrühren;
* keine Gründe vorliegen, die den guten Ruf als Geschäftsmann ernsthaft in Zweifel ziehen könnten;
* keine Gründe vorliegen, die die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit ernsthaft in Zweifel ziehen könnten.

Im Fall einer Neubestellung eines Mitglieds der Geschäftsführung oder der Verwaltung bestätigt der Stiftungsrat zusätzlich, dass er gemäss Art. 17a Abs. 4 BPVV die fachliche Qualifikation des neuen Mitglieds überprüft hat, in dem er sich durch Nachweise von der fachlichen Befähigung zur Ausübung der bezeichneten Funktion überzeugt hat. Bei der Übertragung der Funktion an das neue Mitglied hat der Stiftungsrat ebenso darauf Bedacht genommen, dass mindestens eine mit der Geschäftsführung, der Verwaltung und der Vermögensverwaltung beauftragte Person über Leitungserfahrung verfügt.

Der Stiftungsrat fügt der Meldung einen aktuellen (nicht älter als drei Monate), händisch unterschriebenen Lebenslauf des neuen Mitgliedes bei.

Der Stiftungsrat hat das neue Mitglied darüber hinaus darauf hingewiesen, dass es

* der treuhänderischen Sorgfaltspflicht unterliegt und die Interessen der Versicherten wahren muss. Zu diesem Zweck wurde Sorge getragen, dass aufgrund der persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt vorliegt und entsteht;
* aus der Tätigkeit keinerlei persönliche Vorteile erzielen darf, die über die ordentliche, schriftlich vereinbarte Entschädigung hinausgehen;
* verpflichtet ist, allfällige ihm zufallende Vermögensvorteile, welche die Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, offenzulegen und der Vorsorgeeinrichtung abzuliefern.

 **[Ort und Datum]** Unterzeichnet durch zwei Vertretungsbefugte[[1]](#footnote-1):

 ……………………………………………………………. (Name in Blockbuchstaben und Unterschrift)

……………………………………………………………. (Name in Blockbuchstaben und Unterschrift)

1. **Datenschutz:** Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>. [↑](#footnote-ref-1)